

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 4 (1918)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Schwachsinnigenfürsorge  
**Autor:** J.T.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-527903>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schwachsinnigenfürsorge.

Man kann nie zu viel tun zur Linderung der Not. Auch im Zeitalter einer umfassenden staatlichen Fürsorge um das leibliche Wohl der Opfer der Kriegswirren wird die Bekämpfung der geistigen Not nicht überflüssig sein. Die schwere Sorge, die an normale Kinder einem Vater-, einem Mutterherzen auferlegen, kennt wohl nur der recht, der gelernt hat, dem menschlichen Elend tiefer ins Auge zu blicken. In den meisten Fällen sind diese Eltern nicht imstande, in richtiger Weise für ihre bedauernswerten Kinder zu sorgen, ihre ganze soziale Stellung hindert sie daran, und nicht selten auch ihre moralische Verfassung. Da müssen die Mitmenschen Hand anlegen, es ist ihre Pflicht, die heiligste Christenpflicht. Der göttliche Heiland spricht von den „geringsten“ seiner Brüder, und er will die Wohltaten, die wir diesen erweisen, so belohnen, als hätten wir sie ihm erwiesen. Gibt es aber noch „geringere“ als normale Kinder?

\* \* \*

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat kürzlich eine Wegleitung an die Lehrerschaft und Schulbehörden betr. Bildung und Erziehung der schwachbegabten Kinder erlassen, die auch an dieser Stelle Beachtung verdient.

Zunächst werden darin die Grenzen gezogen zwischen idiotischen und bildungsfähigen, aber schwachsinnigen Kindern, und letztere wieder eingeteilt in schwachsinnige Höhern und geringeren Grades und in schwachtalentierte Kinder. Ein Kind, das unter ganz besonderer Nachhilfe nur auf die Stufe der 2. Normalklasse gebracht werden kann, gilt als hochgradig schwachsinnig, jenes, das während der Primarschulzeit unter gleicher Sorgfalt bis zur 3. oder 4. Klasse steigt, gehört zu den schwachsinnigen geringeren Grades. Die schwachtalentierten Kinder zeigen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände ein sehr verschiedenes Maß von Begabung, oder deren Aufmerksamkeit ist nur mit Mühe zu wecken oder ihre Vorstellung- und Gedächtniskraft sehr beschränkt.

Die schwachtalentierten Kinder verbleiben nach der Wegleitung in der Normalschule, die schwachsinnigen während des ersten Schuljahres ebenfalls, und werden dann nach besonderer Vorschrift geprüft. Je nach Befund erfolgt sodann Zuweisung in eine Spezialanstalt oder Spezialklasse. Wo das nicht möglich ist, soll ein besonderer Nachhilfeunterricht eingeführt werden, dessen Betrieb die Wegleitung eingehend regelt. Desgleichen sind Vorschriften aufgestellt über die Errichtung und den Betrieb von Spezialklassen, die natürlich nur für größere Ortschaften in Betracht kommen können.

Ein Fragebogen soll die Feststellung der Zahl und des Grades der schwachsinnigen Kinder erleichtern.

Mit diesem Erlass hat der Kanton Zug seinen engbegrenzten Verhältnissen entsprechend die Fürsorge für schwachsinnige Kinder in richtige Bahnen geleitet.

J. T.

